

S T A T U T E N

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft

LANDESGRUPPE KÄRNTEN des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (kurz: FSG/youunion LG KÄRNTEN)

beschlossen in der Sitzung des Landesfraktionsvorstandes am 30.03.2016 und der
Landesfraktionskonferenz am 24.06.2021

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen “Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft youunion _ Die Daseinsgewerkschaft- Landesgruppe Kärnten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes”; seine Kurzbezeichnung lautet FSG/youunion LG KÄRNTEN.

§ 2. VEREINSSITZ

Die FSG/youunion LG KÄRNTEN hat ihren Sitz in Klagenfurt, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Kärnten und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der Gewerkschaft youunion _ Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Kärnten (youunion KÄRNTEN).

§ 3. VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH

(1) Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der youunion KÄRNTEN übernimmt es die FSG/youunion LG KÄRNTEN, sich um die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnenähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im ÖGB.

(2) Die FSG/youunion LG KÄRNTEN setzt sich in der youunion KÄRNTEN in den Belegschaftsvertretungen der von der youunion KÄRNTEN betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnenähnliche Personen) ein.

(3) Die FSG/youunion LG KÄRNTEN trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den, von der youunion KÄRNTEN betreuten Bereichen und Betrieben, entsprechend den Beschlüssen der zuständigen Organisationen sowie den Richtlinien der Bundesfraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund (FSG/ÖGB).

(4) Die FSG/youunion LG KÄRNTEN bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen Österreichischen Gewerkschaftsbund, zur überparteilichen Gewerkschaft youunion _ Die Daseinsgewerkschaft (youunion) und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

§ 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN

Allgemein

(1) Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/yunion LG KÄRNTEN unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen sowie die Schulungstätigkeit in den von der FSG/yunion LG KÄRNTEN betreuten Bereichen und Betrieben.

(2) Die FSG/yunion LG KÄRNTEN ist ein Zweigverein der FSG/yunion. Als Zweigverein hat sie sich zu den Zielsetzungen der FSG/yunion zu bekennen und in ihrem Wirkungsbereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten oder Geschäftsordnung der FSG/yunion LG KÄRNTEN dürfen zu jenen der FSG/yunion nicht in Widerspruch stehen.

a) Die FSG/yunion LG KÄRNTEN hat geplante Änderungen ihrer Statuten oder Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/yunion zur Genehmigung vorzulegen. Ohne schriftliche Genehmigung der FSG/yunion werden Änderungen nicht wirksam.

b) Änderungen der Statuten bzw. Geschäftsordnung der FSG/yunion, die Zweigvereine betreffen, werden von der FSG/yunion LG KÄRNTEN bei nächster Gelegenheit in deren Statuten bzw. Geschäftsordnung berücksichtigt.

c) Sofern die FSG/yunion LG KÄRNTEN ihrerseits einen Zweigverein bildet, ist eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die FSG/yunion einzuholen. Diese(r) (Unter)Zweigverein(e) (hat) haben sich sowohl zu den Zielsetzungen der FSG/yunion als auch zu denen der FSG/yunion LG KÄRNTEN zu bekennen und in ihrem Bereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten und Geschäftsordnungen von (Unter)Zweigvereinen dürfen weder zu jenen der FSG/yunion noch zu jenen der FSG/yunion LG KÄRNTEN in Widerspruch stehen. Die Regelung des Abs. 2b gilt sinngemäß.

d) (Unter)Zweigvereine haben geplante Änderungen ihrer Statuten oder ihrer Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung sowohl der FSG/yunion als auch der FSG/yunion LG KÄRNTEN zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen können ohne schriftliche Genehmigung durch die FSG/yunion und der FSG/yunion LG KÄRNTEN nicht wirksam werden.

Weitere Aufgaben

(3) Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der yunion KÄRNTEN.

(4) Gegebenenfalls die Erstellung bzw. Bestätigung von KandidatenInnenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Mitarbeit an der Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von SozialversicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.

(5) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen, usw.

(6) Verbreitung von Information und Werbung.

(7) Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.

(8) Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z.B. Delegierten) vor allem innerhalb der FSG/younion LG KÄRNTEN und innerhalb der younion, sowie der FSG/ÖGB.

(9) Verwaltung und Verwendung der Fraktionsmittel bzw. der im Besitz der FSG/younion LG KÄRNTEN befindlichen Einrichtungen.

(10) Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.

(11) Laufende Information der in den Bereichen und Betrieben Beschäftigten, die von der younion KÄRNTEN betreut werden.

(12) Laufende Information der FunktionärInnen in allen Organisationen der FSG/younion LG KÄRNTEN.

(13) Politische Schulung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen der FSG/younion LG KÄRNTEN.

(14) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen usw. der FSG/younion LG KÄRNTEN, der younion KÄRNTEN, der FSG/younion, der FSG/ÖGB und der Arbeiterkammer KÄRNTEN.

(15) Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/younion LG KÄRNTEN und mit den Organen der FSG/younion sowie der FSG im ÖGB.

§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE

(1) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/younion LG KÄRNTEN sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

- a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus Druckschriften,
- d) Subventionen,
- e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen und/oder Beteiligungen an Unternehmungen sowie
- f) etwaigen Beiträgen der Mitglieder.

(2) Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten, sofern zuvor die Zustimmung der FSG/younion eingeholt wurde.

§ 6. ERWERB/VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die younion KÄRNTEN nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB für das Mitglied zuständig ist, es sich zu soziodemokratischen Grundsätzen und Zielen der FSG/younion bekennt und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Landesfraktionsvorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Landesfraktionsvorstand der younion KÄRNTEN entscheidet. Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung eine schriftliche Berufung an die Schiedskommission erheben. In der Berufungsschrift sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Ein Vereinsausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines FSG/younion LG KÄRNTEN zuwiderläuft,
- ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
- ein etwaiger Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
- e) durch Beendigung der Zuständigkeit der younion KÄRNTEN bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB. In diesem Falle ist das Mitglied und die jeweils neuzuständige FSG auf Gewerkschaftsebene umgehend vom Wegfall der Betreuung des Mitglieds und der möglichen Mitgliedschaft zu einer FSG einer anderen Gewerkschaft zu informieren.
- f) Durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion bzw. Eintritt in eine andere Fraktion.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Gewerkschaftsfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/younion und der FSG/younion LG KÄRNTEN teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied eines Organs der FSG/younion LG KÄRNTEN hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.

(3) Die Mitgliedschaft zur FSG/younion LG KÄRNTEN ist höchstpersönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

(4) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/younion LG KÄRNTEN und die Beschlüsse der Gremien der FSG/younion LG KÄRNTEN zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/younion LG KÄRNTEN zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/younion LG KÄRNTEN Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.

(5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Landesfraktionsvorstand der FSG/younion LG KÄRNTEN festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8. ORGANE, AUFBAU UND AUFGABEN

§ 8.1. LANDESFRAKTIONSKONFERENZ

1. Die Delegierten der FSG/younion LG KÄRNTEN zur Landeskonzferenz der younion - KÄRNTEN bilden die RepräsentantInnenversammlung des Vereins - die Landesfraktionskonferenz der FSG/younion LG KÄRNTEN. Die Landesfraktionskonferenz ist die Delegiertenversammlung i.S.d. Vereinsgesetzes. Sie tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen und wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. ExpertInnen können beratend beigezogen werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Landesfraktionspräsidium die Einberufung einer Landesfraktionskonferenz verlangen i.S.d. § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes i.d.g.F.

2. Aufgaben der Kärntner Landesfraktionskonferenz:

- a) Sie wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und eine von der Landesfraktionskonferenz festzulegende Anzahl von StellvertreterInnen, wobei zumindest die Hälfte davon weiblich sein sollte.
- b) Sie wählt zudem etwaige weitere Mitglieder des Landesfraktionspräsidiums sowie etwaige weitere FunktionsträgerInnen, sofern diese nicht vom Landesfraktionsvorstand zu bestellen sind.
- c) Wählt aus ihrer Mitte mindestens drei Mitglieder der Landeskontrolle und die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern, welche im Verhinderungsfalle vertreten. Mit Ausnahme der Landesfraktionskonferenz dürfen die Genannten keinem Organ angehören.
- d) Wählt mindestens vier Mitglieder der Schiedskommission sowie die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern.
- e) Wählt gegebenenfalls eine/n AbschlussprüferIn aus.
- f) Sie nimmt die seit der letzten Mitgliederversammlung erstellten und geprüften Rechnungsabschlüsse und die Rechenschaftsberichte entgegen und genehmigt diese.
- g) Entlastet das Landespräsidium, den Landesfraktionsvorstand und die Landeskontrolle.

- h) Beschließt die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins.
- i) Beschließt die Auflösung des Vereins.

§ 8.2. LANDESFRAKTIONSVORSTAND

- (1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Landesfraktionsvorstand das Landesfraktionspräsidium der FSG/youunion LG KÄRNTEN, die FSG-Mitglieder des Kärntner Präsidiums und des Landesvorstandes der youunion KÄRNTEN, sowie sonstige von der Landesfraktionskonferenz allenfalls gewählte Personen an. ExpertInnen können beratend beigezogen werden.
- (2) Der Landesfraktionsvorstand wird durch den/die Vorsitzende/n, bei Verhinderung von einem/r Vorsitzende/n-StellvertreterIn, einberufen und geleitet.
- (3) **Aufgaben:**
 - a) Der Landesfraktionsvorstand bestellt, eine/n KassierIn sowie eine/n SchriftführerIn und kann einen Landesgeschäftsführer bestellen. Zudem bestellt er allfällige weitere FunktionsträgerInnen, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionskonferenz nicht nachkommt.
 - b) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsdauer trifft der Landesfraktionsvorstand folgende Regelungen:
 - ba) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zur/zum geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn die/der Vorsitzende während der Funktionsdauer ausscheidet.
 - bb) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zur/zum geschäftsführenden Vorsitzende/n-StellvertreterIn, wenn ein/e Vorsitzende/r-StellvertreterIn während der Funktionsdauer ausscheidet.
 - bc) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zu einem stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet.
 - bd) Die Bestellung von stimmberechtigten Mitgliedern des Landesfraktionsvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden.
 - be) Die gemäß lit bc) und bd) Bestellten müssen jenem Organisationsbereich angehören, welchem das ausscheidende Mitglied des Landesfraktionsvorstandes angehörte.
 - c) Der Landesfraktionsvorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung zu erlassen.
 - d) Beschließt Änderungen der Statuten.
 - e) Er beschließt die Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens.

- f) Genehmigt den vom Landesfraktionspräsidium erstellten Rechnungsabschluss, Jahresvoranschlag und Rechenschaftsbericht.
- g) Setzt allfällige Mitgliedsbeiträge fest.
- h) Entscheidet über Beitritte sowie Ausschlüsse aus dem Verein.
- i) Beruft bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes FunktionärInnen und Organwalter ab, sofern eine weitere Ausübung des Mandates erhebliche Nachteile für die FSG/younion LG KÄRNTEN mit sich brächte. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- j) Entscheidet über Delegierungen und Wahlvorschläge in Gremien der FSG Kärnten im ÖGB und anderer Kärntner Organisationen.
- k) Genehmigt Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Landesfraktionsvorstandes und dem Verein.
- l) Genehmigt, in Abstimmung mit der FSG/younion, die Bildung von Zweigvereinen der FSG/younion LG KÄRNTEN sowie die Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung dieser Zweigvereine. Diese haben die geplanten Änderungen rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/younion LG KÄRNTEN und der FSG/younion zur Genehmigung vorzulegen (§ 4 (2) a bis c).

§ 8.3. LANDESFRAKTIONSPRÄSIDIUM

- (1) Der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit ein/e Vorsitzende/n-StellvertreterIn, beruft die Sitzungen des Landesfraktionspräsidiums bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich, ein und leitet diese.

(2a) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionspräsidiums sind:

- a) Der/Die Vorsitzende,
- b) der/die Vorsitzende/nstellvertreterInnen,
- c) der/die LandesgeschäftsführerIn,
- d) der/die KassierIn,
- e) der/die SchriftführerIn sowie
- f) etwaige weitere von der Landesfraktionskonferenz gewählte Mitglieder.

(2b) Beratende Mitglieder:

ExpertInnen können beratend beigezogen werden.

(3) Aufgaben:

- a) Das Landesfraktionspräsidium ist das Leitungsorgan i.S.d. Vereinsgesetzes i.d.g.F. und führt die Geschäfte der FSG/youunion LG KÄRNTEN. Es verwaltet das Vereinsvermögen unter Beachtung der vom Landesfraktionsvorstand festgelegten Grundsätze.
- b) Es erstellt den Rechnungsabschluss und legt ihn dem/der Landeskontrolle bzw. AbschlussprüferIn zur Prüfung vor.
- c) Erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht.
- d) Legt den geprüften Rechnungsabschluss, den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht dem Landesfraktionsvorstand zur Genehmigung vor.
- e) Bereitet die Landesfraktionskonferenz vor und beruft diese ein.
- f) Bereitet die Sitzungen des Landesfraktionsvorstandes vor.
- g) Es kann redaktionelle Korrekturen dieser Statuten (§ 13 Abs 3) vornehmen.
- h) Hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nach diesem Statut oder dem Gesetz nicht zwingend einem anderen Organ des Vereines zugewiesen werden.
- i) Bestellt Mitglieder der Landeskontrolle und der Schiedskommission, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionskonferenz nicht nachkommt bzw. nachkommen kann.

**§ 8a ABHALTUNG DER LANDESKONFERENZ UND DER SITZUNGEN
ONLINE**

- (1) Die Landesfraktionskonferenz kann als Onlinekonferenz abgehalten werden, so ferne ein entsprechender Beschluss im Landesfraktionsvorstand die einfache Mehrheit erhält.
- (2) Die Sitzungen des Landesfraktionsvorstandes und -präsidiums können auch online abgehalten werden.

§ 9. VERTRETUNG NACH AUSSEN

- (1) Die Vertretung nach außen steht dem/der Vorsitzenden zu. Im Falle der Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden vertritt diese/r. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung betraut er/sie eine/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn oder den/die LandesgeschäftsführerIn mit seiner/ihrer Vertretung.
- (2) Rechtsgeschäfte sind durch den/die Vorsitzende/n (im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn - wenn auch diese verhindert sind durch den/die KassierIn - bzw. bei Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden durch diese/n) gemeinsam mit dem/r LandesgeschäftsführerIn (in dessen/deren Verhinderungsfall durch eine Vorsitzende/n-StellvertreterIn bzw. wenn auch diese verhindert sind durch den/die KassierIn) zu zeichnen.

§ 10. BESCHLUSSFASSUNG

- a) Für die Beschlussfassung in den Organen der FSG/youunion LG KÄRNTEN ist die Anwesenheit von mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer halben Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- b) Die Organe der FSG/youunion LG KÄRNTEN fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Sollte es erforderlich sein (z.B. Einhaltung von Fristen, Pandemie, usw.), so sind Umlaufbeschlüsse in den beiden Organen Landesfraktionsvorstand und -präsidium zulässig.

§ 11. FUNKTIONSDAUER

- (1) Die Funktionsdauer aller Gremien, Organe und FunktionärInnen, beträgt in der Regel fünf Jahre.
- (2) Die entsendenden Organisationseinheiten haben das Recht, ihre VertreterInnen im Landesfraktionsvorstand umzunominieren.
- (3) Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt, Abwahl bzw. Abbestellung enden. Die Abwahl bzw. Abbestellung erfolgt durch den Landesfraktionsvorstand. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- (4) Sollte ein/e FunktionärIn oder ein Mitglied eines Organs bzw. Gremiums – ausgenommen PensionistInnen - während der Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand

versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Landeskontrolle können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben. Eine Nachbesetzung von Funktionen im Landesfraktionspräsidium und -vorstand hat durch das Landesfraktionspräsidium binnen angemessener Frist zu erfolgen.

§ 12. ANTRÄGE

Jedes Mitglied eines Organs der FSG/younion im Rahmen ihrer örtlichen oder fachlichen Gliederungen hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.

§ 13. WAHLEN

- (1) Die Wahlen sollen grundsätzlich jeweils in der Fraktionsversammlung (Landesfraktionskonferenz) stattfinden, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz der younion KÄRNTEN) vorangeht, in der die Gremien, Organe und FunktionärInnen der younion KÄRNTEN gewählt werden.
- (2) Die Wahlen der Fraktionsorgane sollen vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsgremiums bzw. Vertretungsorgans der Belegschaft (Personalvertretung, Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) stattfinden.
- (3) Die Wahl aller Gremien und Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Es kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.
- (4) Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, welche vom jeweiligen Gremium bzw. Organ (z. B. Landesfraktionskonferenz) zu bestätigen ist.
- (5) Gewählt sind jene KandidatInnen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Gremium bzw. Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.
- (7) Bei Wahlen, Delegierungen und Nominierungen in Organe und Gremien der FSG/younion LG KÄRNTEN und der FSG/younion muss - nach Einbeziehung der FSG-Landesfrauenvorsitzenden - verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederanzahl der FSG/younion LG KÄRNTEN entsprochen werden. Sollte der Frauenanteil - aus welchen Gründen auch immer - nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung bzw. Delegierung mit der Bundesfrauenabteilung der FSG/younion Rücksprache zu halten.
- (8) Auf VertreterInnen der Jugend und PensionistInnen ist Bedacht zu nehmen.
- (9) Umlaufbeschlüsse sind möglich.

§ 14. ÄNDERUNG DER STATUTEN

- (1) Die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Statuten obliegt dem Landesfraktionsvorstand der FSG/younion LG KÄRNTEN. Die Genehmigung hat in weiterer Folge durch den Bundesfraktionsvorstand zu erfolgen.
- (2) Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes erforderlich, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- (3) Redaktionelle Korrekturen dieser Statuten können mit Beschluss des Landesfraktionspräsidiums mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.
- (4) Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Leitungsorgan der FSG im ÖGB zur Kenntnis zu bringen.

§ 15. LANDESKONTROLLE

- (1) Die Landeskontrolle der FSG/younion LG KÄRNTEN besteht aus mindestens vier Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte zur Landesfraktionskonferenz), welche von der Landesfraktionskonferenz auf Vorschlag des Landesfraktionsvorstandes gewählt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Landeskontrolle, im Verhinderungsfall deren/dessen StellvertreterIn, hat das Recht, an Sitzungen der Gremien und Organe der FSG/younion LG KÄRNTEN mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) ArbeitnehmerInnen der younion bzw. des ÖGB und Mitglieder des Bundesfraktionsvorstandes und des Landesfraktionsvorstandes der FSG/younion LG KÄRNTEN, sowie die oder der Landesfraktionsvorsitzende sowie deren FinanzreferentInnen und KassierInnen bzw. KassierInnenstellvertreterInnen können nicht Mitglied oder Ersatzmitglied der Landeskontrolle sein.
- (4) Der Landeskontrolle kommen die Aufgaben der RechnungsprüferInnen nach dem Vereinsgesetz i.d.g.F. zu.

§ 16. SCHIEDSKOMMISSION

- (1) Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden von der Schiedskommission entschieden.
- (2) Die Schiedskommission der FSG/younion LG KÄRNTEN besteht aus mindestens vier Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte zur Landesfraktionskonferenz der FSG/younion LG KÄRNTEN), welche Mitglieder der younion KÄRNTEN sein müssen und die von der Landesfraktionskonferenz der FSG/younion LG KÄRNTEN gewählt werden.

- (3) Von jeder Streitpartei sind je zwei Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder der Schiedskommission nach einer vom Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist namhaft zu machen. Ist ein Mitglied der Schiedskommission an der Streitsache direkt beteiligt oder befangen, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Die bzw. der Vorsitzende der Schiedskommission, welche bzw. welcher aus dem Kreis der von den Streitparteien namhaft gemachten Mitgliedern stammen muss, wird vom Landesfraktionsvorstand der FSG/younion LG KÄRNTEN bestellt und darf an der Streitsache nicht direkt beteiligt und muss auch unbefangen sein.
- (4) Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist, so ist das Landesfraktionspräsidium aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.
- (5) Die Schiedskommission der FSG/younion LG KÄRNTEN ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer/eines VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (6) Die Schiedskommission der FSG/younion LG KÄRNTEN entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 17. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet die Landesfraktionskonferenz der FSG/younion LG KÄRNTEN mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- (2) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins an die FSG/younion oder an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

§ 18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG/younion und in weiterer Folge der FSG im ÖGB sinngemäß.